



Fachbereich WD 2

Abwehr von Drohnen durch die Bundeswehr im Inland: Handlungsspielräume zwischen Verteidigungsauftrag und Gefahrenabwehr

Abwehr von Drohnen durch die Bundeswehr im Inland: Handlungsspielräume zwischen Verteidigungsauftrag und Gefahrenabwehr

Aktenzeichen:

WD 2 - 3000 - 061/25

Abschluss der Arbeit:

13. Oktober 2025 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Streitkräfteeinsatz zur Eigensicherung	6
3.	Streitkräfteeinsätze zur Verteidigung (Art. 87a Abs. 2 GG)	6
3.1.	Drohnenabwehr als Bestandteil des Verteidigungsauftrags der Streitkräfte	6
3.2.	Einsatzregeln für die Streitkräfte bei militärischen Abwehrmaßnahmen gegen Drohnen	8
3.3.	Attribution	11
4.	Streitkräfteeinsatz im Katastrophennotstand (Art. 35 Abs. 2 GG i.V.m. § 14 LuftSiG)	12
4.1.	Zuständigkeiten und Einsatzkompetenzen	12
4.2.	Abgrenzung zwischen Katastrophennotstand und Amtshilfe	13
4.3.	Voraussetzung des Katastrophennotstandes	14

1. Einführung

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abwehr bzw. den Abschuss von Drohnen** durch Polizei und Bundeswehr sind derzeit Gegenstand einer lebhaft geführten politischen wie verfassungsrechtlichen Debatte.¹ An den Schnittstellen zwischen Krieg und Frieden, zwischen Gefahrenabwehr und Verteidigung sowie im „[Kompetenzdschungel](#)“ von polizeilichen und militärischen Zuständigkeiten geht es darum, schnelle und rechtlich tragfähige Antworten auf **hybride Bedrohungsszenarien** zu finden.

Das **politische Diktum** des ehemaligen Bundesjustizministers *Schmidt-Jortzig*, wonach die Bundeswehr **kein Lückenbüsser für polizeiliche bzw. politische Versäumnisse** sein dürfe,² erweist sich dabei als ebenso aktuell wie das allfällige Bedauern darüber, dass es der Polizei zur effektiven Drohnenabwehr offenbar (immer noch) an Mitteln mangelt, während der Bundeswehr, die in begrenztem Umfang über solche Mittel verfüge, dagegen die entsprechenden Rechtsgrundlagen fehlten.³

Der vorliegende *Sachstand* will diesem **rechtlichen Befund nachgehen** und die derzeitige Rechtslage – insbesondere mit Blick auf die **rechtlichen Handlungsspielräume der Streitkräfte zur Bekämpfung von Drohnen** – ausloten. Aus dogmatischer Sicht eröffnet sich an der Schnittstelle zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und militärischer Verteidigung eine komplexe „Klavatur“ unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und Tatbestandsvoraussetzungen, die einem **effektiven Handeln** der Streitkräfte sowie einer Kompetenzabgrenzung zur Polizei **nicht immer zuträglich** sind.

Zur **militärischen Eigensicherung** kann die Bundeswehr **erstens** auf der Grundlage des [UZwGBw](#)⁴ – einem „Sonderpolizeigesetz“ für die Bundeswehr – den Luftraum über eigenen Liegenschaften sichern und Gefahren durch Drohnen jedweder Herkunft auch unter Anwendung von Waffengewalt abwehren (dazu 2.).

1 Vgl. Tagesschau vom 2.10.2025, „[Wer darf Drohnen abschießen](#)“?; Euronews, 5.9.2025, „[Russische Spionage-Drohnen über Deutschland: Bundeswehr darf sie nicht abschießen](#)“. Johannsen/Maltzahn, „[Einsatz der Bundeswehr gegen Spionagedrohnen?](#)“, JuWissBlog, 4.3.2025. Heinemann, „[Verteidigung gegen Drohnen](#)“, Legal Tribune online, 2.10.2025.

2 *Schmidt-Jortzig*, „Verfassungsänderung für Bundeswehreinsätze im Innern Deutschlands?“, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2002, S. 775 ff.

3 So etwa in ZEIT online, 4.10.2025, „[Was sich wirklich gegen die Drohnenflüge machen lässt](#)“. Näher zu den technischen Mitteln Deutschlandfunk 27.9.2025, „[So können Drohnen abgewehrt werden – und so sieht die Rechtslage in Deutschland aus](#)“.

4 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen ([UZwGBw](#)) v. 12.8.1965, BGBl. I S. 796.

Zweitens weist das Grundgesetz den Streitkräften in Art. 87a Abs. 1 und 2 GG den **Auftrag zur Verteidigung** zu. Dieser weckt – vor allem durch seine begriffliche Nähe zum „Verteidigungsfall“ – Assoziationen zu „Krieg“, „Kampfdrohnen“ oder Staatsnotstand. Abhängig vom Verständnis des „Verteidigungsbegriffs“ eröffnen sich indes auch **unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konflikts Handlungsspielräume** für die Bundeswehr, sofern sich ein Drohnenüberflug (zu Aufklärungs- oder Spionagezwecken) **zweifelsfrei einer ausländischen Macht völkerrechtlich zu-rechnen** lässt (dazu 3.). Einer **Gesetzes- oder Grundgesetzänderung** für Bundeswehreinsätze „zur Verteidigung“ **bedarf es nicht**.

Drittens können die Streitkräfte **zur Unterstützung der Polizei** auch im Bereich der **polizeilichen Gefahrenabwehr im Innern** tätig werden: Dies erfolgt entweder als **schlichte, nicht-hoheitliche Verwendung** der Bundeswehr im Rahmen der sog. **Amtshilfe** nach Art. 35 Abs. 1 GG oder als Teil der **vollziehenden Gewalt** im Rahmen des sog. (regionalen bzw. überregionalen) **Katastrophen-notstandes** nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG.⁵ Aus historischen, in den dunklen Traditionslinien deutscher Militärgeschichte wurzelnden Gründen hat das Grundgesetz (d. h. die Notstandsverfassung von 1968) hohe **tatbestandliche Hürden** für „**Inlandseinsätze**“ der Bundeswehr geschaffen.

Einer **parlamentarischen Zustimmung für Inlandseinsätze der Bundeswehr** bedarf es nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht.⁶

Während Bundeswehreinsätze zur **Eigensicherung** auf der Grundlage des UZwGBw sowie zur Unterstützung der Polizei im Rahmen der **Amtshilfe** auf eine **seit Jahrzehnten geübte Praxis** zurückblicken können, sind **Einsätze im Innern** im Rahmen des **Katastrophennotstandes** oder des **Verteidigungsauftrags** bislang „**graue Verfassungstheorie**“ geblieben. Die fehlende (Staats-)Praxis mag bei Politikern und Militärs für eine gewisse Zurückhaltung sorgen, wenn es darum geht, den **Streitkräften neue rechtliche Handlungsspielräume im Innern** zu erschließen; überdies erschweren die aktuellen **Mehrheitsverhältnisse** im Deutschen Bundestag schnelle gesetzliche oder gar grundgesetzliche Anpassungen. Die Vielfalt der Dronentypen, die Breite an technischen Abwehrmöglichkeiten sowie die Schwierigkeiten zweifelsfreier Attribution erfordern nach derzeitiger Rechtslage ein **differenziertes, abgestuftes und am Einzelfall orientiertes Handeln** – nicht nur bei der Drohnen-Abwehr, sondern **auch in rechtlicher Hinsicht**.

5 Bundeswehreinsätze im Rahmen des sog. *inneren Notstandes* nach Art. 87a Abs. 4 GG zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes sind im Kontext der Drohnenabwehr nicht einschlägig und können daher außer Acht gelassen werden.

6 Vgl. BVerfG, Beschluss v. 4.5.2010 - 2 BvE 5/07 = BVerfGE 126, 55 (Rn. 54) – *Heiligendamm*. Das Gericht führt aus: „Ein allgemeines Zustimmungsrecht des Deutschen Bundestags in Bezug auf konkrete Verwendungen der Bundeswehr im Inland, seien es **bewaffnete oder unbewaffnete Verwendungen**, ist dem Grundgesetz nach den Ausführungen des Senats daher gerade nicht zu entnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der **Verteidigungs-fall oder der Spannungsfall vorliegt oder ob dies nicht der Fall ist**.“ Näher Schmidt-Radefeldt, in: Kielmann-segg/Terhechte/Weingärtner (Hrsg.), Handbuch Recht der Streitkräfte, München 2025, § 12 Rn. 61.

2. Streitkräfteeinsatz zur Eigensicherung

§ 9 Nr. 1 und 2 UZwGBw erlauben es der Bundeswehr, eine Drohne auch **ungeklärter Herkunft**, die **über oder in der Nähe einer Bundeswehr-Liegenschaft** fliegt, mit technischen Mitteln zu neutralisieren. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs „zur **Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder Fortsetzung einer Straftat** gegen die Bundeswehr“ sowie „zur **Abwehr von sonstigen rechtswidrigen Störungen der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr**“, welche die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe [z. B. durch Spionage] gefährden, ist dabei **nicht exakt an einen abgegrenzten Militärischen Sicherheitsbereich gebunden**.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für Drohnenabwehr der Streitkräfte zur Sicherung der Liegenschaften sind u. a. geregelt in **§ 44 Abs. 1 Nr. 17d** i.V.m. **§ 21h Abs. 3 Nr. 3 der Luftverkehrs-Ordnung** (LuftVO), welche **Flugverbotszonen** für Drohnen über **bestimmten geographischen Räumen** (z. B. über Flughäfen, Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, militärischen Anlagen, Kraftwerken und Anlagen zur Energieverteilung u. a. m.) ausweist oder den Drohnenüberflug der Erlaubnis der zuständigen Behörden oder Betreiber unterwirft. Demnach stellt der **ungenehmigte Überflug über eine militärische Anlage mit einem unbemannten Fluggerät** über und innerhalb eines **seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung der betreffenden militärischen Anlage** eine Ordnungswidrigkeit (ggf. auch eine Straftat⁷) dar und bedeutet zugleich eine **rechtswidrige Störung der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr** im Sinne des UZwGBw. Die zu ergreifenden Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges (insb. der Gebrauch von Schusswaffen) sind in §§ 10 ff. UZwGBw geregelt.

3. Streitkräfteeinsätze zur Verteidigung (Art. 87a Abs. 2 GG)

Der **Verteidigungsauftag** der Bundeswehr erlaubt den **Einsatz der Bundeswehr „zur Vereidigung“** ([Art. 87a Abs. 1 und 2 GG](#)). Militärische Verteidigung gegen einen ausländischen Aggressor ist geographisch nicht eingehoben: Sie kann **an der Staatsgrenze, im Ausland oder im Inland** erfolgen. Inlandseinsätze der Streitkräfte, die *nicht* der Verteidigung dienen, stellt Art. 87a Abs. 2 GG unter **Verfassungsvorbehalt**. Die Norm lautet: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt“.

3.1. Drohnenabwehr als Bestandteil des Verteidigungsauftags der Streitkräfte

Der Begriff der „**Verteidigung**“ in Art. 87a Abs. 2 GG ist **nicht deckungsgleich** mit dem des „**Verteidigungsfalles**“ in [Art. 115a Abs. 1 GG](#).⁸ Letzterer setzt einen „bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet“ (Legaldefinition) voraus, der sich an dem völkerrechtlichen „Angriffsbegriß“ i. S. v. [Art. 51 VN-Charta](#) orientiert. Die **verfassungsrechtlichen Voraussetzungen** für die

7 Vgl. § 315 StGB (Gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr); § 315a StGB (Gefährdung des Luftverkehrs).

8 *Salomon*, in: Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner, Handbuch Recht der Streitkräfte, München 2025, § 4 Rn. 14. Näher *Müller-Franken*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG-Kommentar, München 8. Auflage 2024, [Art. 87a Rn. 46](#) m.w.N.

parlamentarische **Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls** liegen mit Blick auf die aktuellen Sichtungen mutmaßlicher russischer Spionage- oder Sabotagedrohnen im deutschem Luftraum oder anderweitiger privater Drohnenüberflüge nicht vor. Die mit der **Feststellung einer äußeren Notstandslage verbundenen Folgen für die deutsche Rechtsordnung** würden sich angesichts der derzeitigen (hybriden) Bedrohungslage durch Drohnen als **unverhältnismäßig** erweisen. Eine andere Situation könnte sich mit Blick auf (russische) Kampfdrohnen ergeben, wenn diese gezielt Waffengewalt gegen andere Luftfahrzeuge bzw. deutsches Territorium einsetzen.

Der verfassungsrechtliche Bereich der „Verteidigung“, der im Grundgesetz begrifflich nicht definiert ist,⁹ erweist sich als **deutlich weiter**.¹⁰ Nach Auffassung des BVerfG ist die **Feststellung des Verteidigungsfalles keine Voraussetzung für einen Einsatz der Bundeswehr „zur Verteidigung“**.¹¹

Dies eröffnet **Handlungsspielräume der Bundeswehr gegenüber (hybriden) Bedrohungen**, die unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Angriffs bleiben. Relevant werden dabei vor allem **Bedrohungen der kritischen Infrastruktur sowie Aufklärungs- und Ausspähversuche** durch fremde Staaten. So können militärische **Spionagedrohnen** der **Vorbereitung eines militärischen Angriffs** dienen. **Sabotagedrohnen** können als Träger für Sprengkörper genutzt werden, um **Anschläge** auf digitale Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Rechenzentren, IT-Systeme oder Stromversorgungsanlagen zu verüben. Überdies können Drohnen **kritische Infrastruktur destabilisieren**, indem sie etwa den **Luftraum eines Staates vorübergehend „lahmlegen“** (wie dies auf dem Kopenhagener Flughafen geschehen ist). Das „Handbuch Recht der Streitkräfte“ führt aus:

„Insoweit gehört es jedenfalls in das für den Verteidigungsaufrag erforderliche Lagebild, entsprechende Phänomene und Ereignisse zu verfolgen, um Rückschlüsse auf die äußere Bedrohungslage zu ermöglichen. Ein diese Phänomene einbeziehendes Verständnis von Verteidigung hebt auf die modernen Entwicklungen militärischer Bedrohungen ab, die sich heute nicht erst mit der Verlegung konventioneller Kampfverbände in grenznahe Regionen manifestieren, sondern absehbar bereits im Vorfeld darauf zielen, die Abwehrfähigkeit und den Verteidigungswillen einer Gesellschaft herabzusetzen [...].“¹²

9 Das BVerfG selbst hat eine Definition des Begriffes unter Verweis auf den heterogenen Meinungsstand offen gelassen.

10 Vgl. Aust, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, München, 8. Aufl. 2025, [Art. 87a Rn. 33](#); Kment, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, München 18. Aufl. 2024, [Art. 87a Rn. 10](#); Salomon, in: Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner, Handbuch Recht der Streitkräfte, München 2025, § 4 Rn. 11 ff. Ladiges, [Reichweite des Verteidigungsbegriffs bei terroristischen Angriffen](#), Humboldt Forum Recht 2009.

11 BVerfG, Urt. v. 12.7.1994, [BVerfGE 90, 286 \(386\)](#), Rn. 336.

12 Salomon, in: Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner, Handbuch Recht der Streitkräfte, München 2025, § 4 Rn. 20 und 30.

Im Sinne eines „**erweiterten Verteidigungsverständnisses**“ mehren sich in der Staatsrechtslehre Stimmen, welche auch die **Abwehr fremder Aufklärungs-** bzw. **Spionagetätigkeit** (durch Drohnen oder Spionageballons) als Teil des „Verteidigungshandelns“ der Bundeswehr i. S. v. Art. 87a Abs. 2 GG betrachten.¹³

Für ein „erweitertes Verteidigungsverständnis“ spricht zudem, dass die in Rede stehenden hybriden Bedrohungen durch Aufklärungs-, Spionage- oder Sabotagedrohnen im deutschen Luftraum zwar keinen „bewaffneten Angriff“ auf das Bundesgebiet, **wohl aber eine Völkerrechtsverletzung** begründen, soweit der Einsatz dieser Drohnen durch einen anderen Staat erfolgt. Handlungen eines auswärtigen Staates, die **unterhalb** der Schwelle zum bewaffneten Angriff i. S. v. Art. 51 VN-Charta bleiben (sog. *measures short of war*) – dazu zählen etwa **vorübergehende Grenz- bzw. Flugraumverletzungen** sowie **kleinere Grenzscharmützel**¹⁴ –, können die **territoriale Integrität eines Staates** bzw. das **völkerrechtliche Gewaltverbot** verletzen. In einem Blogbeitrag zu den völkerrechtlichen Implikationen der jüngsten Drohneninvasion in Polen heißt es:

„Article 2(4) UN-Charter does prohibit the threat as well as the use of force and protects sovereign borders. Military drones can be seen as military aircraft of a special type, according to Article 3 of the Chicago Convention on International Civil Aviation. The drones deployed on 10 September were Russian Gerlan models (similar to the Iranian Shahed) as well as smaller Gerbera decoy drones occasionally used as “flying bombs” equipped with small warheads. Therefore, **one must distinguish between reconnaissance and military drones**. The incursion of **non-military equipped drones** without warheads **constitutes only a violation of sovereignty according to Article 2(1) UN-Charter**. However, the **mere presence of military drones on foreign territory constitutes at least a threat of military force and is therefore a violation of Article 2(4) UN-Charter**. Not every violation of the use of force constitutes an “armed attack” that allows for self-defense measures to take place. However, also less grave forms can be countered according to Articles 31–39 and 49–54 ASR.“¹⁵

3.2. Einsatzregeln für die Streitkräfte bei militärischen Abwehrmaßnahmen gegen Drohnen

Die Frage, welche **Einsatzregeln** für Streitkräfteeinsätze „zur Verteidigung“ gelten, ist nicht einfach zu beantworten. Art. 87a Abs. 2 GG enthält eine **unmittelbare verfassungsrechtliche Grundlage** für militärisches Handeln der Bundeswehr „zur Verteidigung“. Rechtliche Regelungen für Streitkräfteeinsätze zur Verteidigung enthält das Grundgesetz dagegen kaum; ein „**Bundeswehr-einsatzgesetz**“, welches einzelne Verteidigungsmaßnahmen der Bundeswehr gesetzlich regelt, **existiert nicht**, ist aber verfassungsrechtlich auch **nicht erforderlich**.

13 Vgl. für viele Kment, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, München, 18. Aufl. 2024, [Art. 87a Rn. 11](#); Müller-Franken, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG-Kommentar, München 8. Auflage 2024, [Art. 87a Rn. 46](#).

14 Vgl. Gornig, Völkerrecht, München 2023, § 155 Rn. 38; Heintschel v. Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 56 Rn. 8.

15 Vohs, „[Testing NATO's Resolve: Russia's Drone Incursion into Poland](#)“, Völkerrechtsblog, 25.9.2025.

Für das Handeln der Bundeswehr im **Verteidigungsfall** ergibt sich ein **Konglomerat** aus kriegsvölkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen (Art. 87a Abs. 3 GG) und einfachgesetzlich-polizeilichen und notstandsrechtlichen Rechtsgrundlagen.¹⁶

Außerhalb des Verteidigungsfalles zieht das **Völkerrecht**¹⁷ – insbesondere das **Recht der Staatenverantwortlichkeit** (*Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, dort insb. die Art. 49 ff. betr. Gegenmaßnahmen, *counter-measures*) – dem Handeln der Bundeswehr **gegenüber ausländischen Akteuren** Grenzen. So lösen völkerrechtswidrige Drohnenüberflüge mit **Aufklärungs- und Spionagedrohnen** zwar nicht das „Selbstverteidigungsrecht“ i. S. v. Art. 51 VN-Charta aus, dürfen aber nach Auffassung von Teilen der Völkerrechtslehre mit **verhältnismäßigen (militärischen) Mitteln** (*forcible countermeasures*) **beantwortet und abgewehrt** werden.¹⁸

Die völkerrechtlichen Grenzen für Drohnenabwehr bilden einen „Mindeststandard“ im Verhältnis zu anderen Staaten ab; sie müssen **nicht notwendigerweise identisch** sein mit jenen, die das **deutsche Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für Streitkräfteeinsätze im Inland vorsieht**. Aus dogmatischer Sicht liegt das daran, dass sich das LuftSiG auf den **Katastrophennotstand** (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG) bezieht, wo die Bundeswehr **zur Unterstützung der Polizei** tätig ist wird (s.u. 4.1. und 4.3.). Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte solche **Einsätze im inneren Notstand aus historischen Gründen streng begrenzen**, während er den Streitkräften bei Einsätzen „zur Verteidigung“, **selbst wenn diese im Inland erfolgen**, weitgehend „freie Hand“ lässt.

Gebunden bleiben die Streitkräfte in jedem Fall an das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Hier ergibt sich ein gewisser „**Gleichlauf**“ von § 14 Abs. 2 LuftSiG¹⁹ zu völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen unterhalb der Selbstverteidigungsschwelle (vgl. Art. 51 der *Regeln zur Staatenverantwortlichkeit*²⁰). Ein **Drohnen-Abschuss** dürfte daher nur als *ultima ratio* in Betracht kommen, wenn andere Mittel zur Beendigung des Völkerrechtsverstoßes nicht ausreichen – nicht zuletzt, um im **zwischenstaatlichen Bereich** das **Ingangsetzen einer Gewaltspirale** zu vermeiden.

16 Näher *Schmidt-Radefeldt*, in: Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner (Hrsg.), *Handbuch Recht der Streitkräfte*, München 2025, § 20 Rn. 39 ff.

17 Da es sich nicht um einen bewaffneten Konflikt handelt, findet nicht das humanitäre Völkerrecht (Kriegsrecht), sondern das allgemeine Völkerrecht Anwendung.

18 Vgl. *Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1094 m.w.N.; *Beer*, „[Regulating Armed reprisals: Revisiting the Scope of Lawful Self-Defence](#)“, CJTL 2020, S. 117-168 (123 ff.).

19 § 14 Abs. 2 LuftSiG lautet: „Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.“

20 Art. 51 der [Draft Articles](#) lautet: „Gegenmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Schwere des völkerrechtswidrigen Handelns und der fraglichen Rechte in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Nachteil stehen.“

Die **jüngere Staatenpraxis** zeigt jedoch, dass Staaten auch **unterhalb** der Schwelle eines „*armed attack*“ **mit Waffengewalt** gegen feindliche Drohnen oder Spionageballons im eigenen Luftraum vorgehen. So schoss die polnische Luftwaffe im September 2025 erstmals eine der in den polnischen Luftraum eingedrungenen russischen Drohnen ab; ein weiterer Abschuss erfolgte durch eine in Polen stationierte F-35A der niederländischen Luftstreitkräfte. Im Februar 2023 hatten die USA vor der Küste South Carolinas einen mutmaßlichen chinesischen Spionageballon abgeschossen. Die Aktion wurde von Teilen der Literatur als **völkerrechtskonform** bewertet.²¹

Ein Drohnen-Abschuss zur Verteidigung dürfte jedenfalls zulässig sein, wenn es gesicherte Hinweise gibt, dass eine mit Sprengladungen bestückte feindliche **Kamikaze-Drohne selbstzerstörend auf ein bestimmtes Ziel zusteuert** (Kernkraftwerk, Fußballstadion, Reichstag u. a. m.) und dabei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod von Menschen oder die Zerstörung kritischer Infrastruktur nach sich ziehen würde. Im Rahmen des *targeting*-Prozesses muss auch bei solchen „*Renegade*“-Fällen der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** beachtet werden: Dies schließt einen Drohnen-Abschuss über dicht besiedeltem Gebiet weitgehend aus.

Die **Reaktion** auf Drohnenüberflüge im deutschen Luftraum hängt in erster Linie von der Art der Drohne ab (z. B. Aufklärungs-, Spionage-, Sabotage- oder Kampfdrohne). Dabei ist zu beachten, dass viele moderne Drohnen, insbesondere im militärischen Kontext, mehrere Funktionen kombinieren können. Erforderlich ist daher stets eine **Betrachtung des Einzelfalls**. Die Bandbreite der Abwehrmaßnahmen umfasst u. a. Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, *Jamming*, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums) sowie physische Mittel der Einwirkung (Schleppnetze / Netzgewehre).²² Bei **Spionagedrohnen** hänge das Vorgehen von Faktoren wie z. B. dem Standort oder den möglichen Aufnahmen ab. Einem Bericht von Euronews zufolge seien Maßnahmen wie Abfangen und Auslesen in der Praxis jedoch schwer umzusetzen, da selbst Techniken wie *Jamming* oder *Spoofing* komplexe Verfahren erfordern. Bei der Abwehr von **Kampf- oder Sabotagedrohnen** komme einem

21 Siehe *Heintschel v. Heinegg*, „Balloons are Not Always Joyful: The Legality of Downing the Chinese Spy Balloon“, Lieber Institute, Articles of War, 10.3.2023: „Of course, espionage is not prohibited under international law. However, this does not prevent the target State from applying and enforcing its domestic law. The lack of an international prohibition of espionage implies the warning not to get caught in the act. Accordingly, the U.S. government was entitled to terminate the high-altitude balloon’s (HAB) intelligence operation while it was in U.S. national airspace, including by a use of force. Other measures to terminate the violation of U.S. territorial sovereignty, such as intercepting the HAB, were not reasonably available. Accordingly, the downing of the Chinese spy balloon was a lawful enforcement of U.S. domestic law within sovereign U.S. territory. Because the HAB was unmanned, “elementary considerations of humanity” could not exclude a use of force.“

Differenzierend mit Blick auf die *Intensität* der Spionagehandlung: *Betin*, „Skies, Spies, and Scientific Surveys – The Legal Aspects of Chinese Unmanned Balloon Flight Over American Territory“, EJIL:talk, 6.3.2023. Unter Verweis auf das Tallinn Manual sieht er Gewaltanwendung erst gerechtfertigt, “where the method or means of carrying out the espionage results in damage to, or destruction of, the compromised state’s cyber infrastructure.”

22 Zu den kinetischen und nicht-kinetischen Möglichkeiten der Drohnenabwehr siehe u. a.: *Haider*, „A Methodology for Countering Unmanned Aircraft Systems“, in: Harrigan (ed.), „A Comprehensive Approach to Countering Unmanned Aircraft Systems“, Part I, Chapter 5, pp. 74-82, Joint Air Power Competence Centre, January 2021; *Vithalani/Vaghela/Gohil/Gaylah*, „Drone Neutralization: A Comprehensive Framework for Detecting and Disrupting Malicious Drone Operations“, in: *Swaroop/Kansal/Fortino/Hassanien* (eds.), „Proceedings of Fifth Doctoral Symposium on Computational Intelligence“, DoSCI 2024, Volume 1, S. 451-440.

Bericht von [Euronews](#) zufolge das Konzept der sogenannten *Multilayer Defence* zum Einsatz: Dabei handelt es sich um ein mehrstufiges Abwehrsystem, das unterschiedliche Erkennungs- und Bekämpfungsmethoden kombiniert – darunter ein Warnsystem, Abfangdrohnen, elektronische Stöurmaßnahmen (*Jamming*), Kampfflugzeuge, Luftabwehr und mobile Feuertrupps. Hieran zeigt sich, dass **effektive Drohnenabwehr einen Mix aus polizeilichen und militärischen Abwehrmitteln** (darunter auch spezifisch militärische Waffen) erfordert, wobei nicht nur unterschiedliche Rechtsgrundlagen zum Tragen kommen, sondern auch ein hohes Maß an Kooperation notwendig ist.

3.3. Attribution

Für Verteidigungshandlungen der Bundeswehr, die auch Drohnenabwehr umfasst, ist es nicht entscheidend, wo sich die Bedrohung manifestiert. Militärische Verteidigung ist **nicht auf die Staatsgrenzen beschränkt**, sondern kann **auch im Landesinneren** stattfinden. Entscheidend ist, von wem die Bedrohung herrührt (**Attribution**).²³

Im Gegensatz zur polizeilichen Gefahrenabwehr richtet sich die militärische Verteidigung gegen eine **von außen herrührende Bedrohung**, also in der Regel gegen die Bedrohung durch eine **ausländische Macht**.²⁴ Dabei muss die Drohne **nicht auf direktem Weg aus dem Ausland** in den deutschen Luftraum eingedrungen sein, was im Falle Russlands aufgrund der geographischen Entfernung eher unwahrscheinlich wäre. Entscheidend ist **nicht der (geographische) Ort, von dem die Drohne aus startet**; vielmehr muss der Drohnenüberflug als solcher einem **ausländischen Staat zuzurechnen** sein. Somit wäre denkbar, dass eine Spionagedrohne von einem in der Ostsee befindlichen **Schiff der „russischen Schattenflotte“**, das unter der **Billigflagge eines Drittstaates fährt**, startet und durch einen **russischen Drohnenpiloten** gelenkt wird. Möglicher Startplatz könnte auch die **Liegenschaft einer ausländischen Botschaft oder eines Konsulats** in Deutschland sein. Das Erfordernis der Zurechnung wäre theoretisch bereits dann erfüllt, wenn ein **ausländischer Geheimdienstmitarbeiter** die Drohne von einem **Acker in Brandenburg** aus startet und lenkt.

Die **Unterscheidung zwischen zivilen (privaten) und ausländischen Spionage- oder Sabotagedrohnen** sowie deren **Attribution** (wer ist der Drohnenpilot?) mag im Einzelfall **nicht einfach** sein. Laut einer Analyse von [Euronews](#) braucht es dafür zunächst ein zuverlässiges Erkennen und Verfolgen – nicht bloß zufällige Sichtungen, sondern Radarsysteme, die auch langsam und niedrig fliegende Objekte erfassen. Ergänzend dazu kämen akustische, elektro-optische und Wärmebildsensoren sowie Analysen des Mobilfunkverkehrs, die ungewöhnliche Datenmuster aufspüren. Im nächsten Schritt würden die Drohnen mithilfe gesammelter Daten, Profilen und KI-Unterstützung in „gefährlich“ oder „ungefährlich“ eingestuft.

23 Heinemann, „[Verteidigung gegen Drohnen](#)“, Legal Tribune Online (LTO), 2.10.2025.

24 Aust, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, München 8. Auflage 2025, [Art. 87a Rn. 34](#).

Zwecks **Fernidentifikation** von Drohnen verpflichtet die [EU-Drohnenverordnung](#)²⁵ Drohnen der Klassen C1, C2 und C3 seit dem 1. Januar 2024 zu einer sog. „Remote-ID“, um die Sicherheit im Luftraum zu erhöhen und eine bessere Überwachung zu ermöglichen. Die Drohne sendet dabei anonymisiert Daten wie Position, Höhe und Richtung sowie eine eindeutige Betriebs-ID aus, die von Behörden im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Verstößen genutzt werden kann.

Bestehen **Zweifel**, ob es sich um eine **private** oder eine **durch eine feindliche ausländische Macht gesteuerte Militärdrohne** handelt, wäre zu überlegen, ob sich aus dem Verteidigungsauftrag eine **Zuständigkeitsvermutung für die Streitkräfte** – „*in dubio pro defensione*“ – ableiten ließe.

4. Streitkräfteeinsatz im Katastrophennotstand (Art. 35 Abs. 2 GG i.V.m. § 14 LuftSiG)

4.1. Zuständigkeiten und Einsatzkompetenzen

Für alle **privaten/kommerziellen Drohnen**, deren Einsatz sich nicht einem ausländischen Staat zurechnen lässt, sondern durch private „**Hobby-Drohnenpiloten**“ erfolgt, ist innerstaatlich die **Landes- bzw. Bundespolizei** zuständig, letztere insb. im Umfeld von Bahnhöfen und Flughäfen. Maßnahmen gegen Drohnen richten sich nach den einschlägigen Polizeigesetzen sowie nach dem [Luftsicherheitsgesetz](#).²⁶ Das **Bundespolizeigesetz** (BPoG) und das **Luftsicherheitsgesetz** (LuftSiG) sollen entsprechend [geändert](#) werden, um auch den Abschuss von Drohnen zu ermöglichen.²⁷ Unter den rechtlichen Voraussetzungen der §§ 13 und 14 LuftSiG kann die **Bundeswehr** schon heute im Rahmen eines Inlandseinsatzes auf der Grundlage von [Art. 35 Abs. 2 GG](#) zur Unterstützung der jeweiligen Landespolizei ins Spiel kommen.

§ 13 LuftSiG in seiner derzeit (noch) geltenden Fassung regelt den **rechtlichen Rahmen für die Anforderung der Bundeswehr** und lautet:

„(1) Liegen auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vor, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein **besonders schwerer Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Grundgesetzes bevorsteht**, können die **Streitkräfte**, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung dieses Unglücksfalles eingesetzt werden.

25 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der EU-Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge.

26 Vgl. insoweit auch die Analyse der Rechtsanwaltskanzlei Grafkerssenbrock, „[Abschuss ausländischer Drohnen: Rechtliche Analyse](#)“ (mit einem Vergleich der polnischen und deutschen Rechtslage).

27 Vgl. dazu Legal Tribune online, 8.10.2025, „[Bundesregierung will Drohnenabwehr ausbauen](#)“.

(2) Die **Entscheidung über einen Einsatz** nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes **trifft auf Anforderung des betroffenen Landes der Bundesminister der Verteidigung** oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechtigte Mitglied der Bundesregierung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern [...].“

§ 14 LuftSiG regelt die **Kompetenzen der Bundeswehr** und lautet:

„(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum **Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.**

(2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem **Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.**“

Die **Kompetenz der Bundeswehr für den Abschuss einer Drohne** ist in § 14 LuftSiG **nicht vorgesehen**; sie muss **per Gesetzesänderung** (derzeit in Arbeit) eingefügt werden.²⁸

4.2. Abgrenzung zwischen Katastrophennotstand und Amtshilfe

Voraussetzung für einen Einsatz der Bundeswehr auf Grundlage der §§ 13 und 14 LuftSiG ist das Vorliegen des in [Art. 35 Abs. 2 GG](#) geregelten (regionalen) **Katastrophennotstandes**. Dabei handelt es sich um eine **verfassungsrechtliche Voraussetzung** für den **Inlandseinsatz der Streitkräfte**, welche durch ein einfaches Gesetz (LuftSiG) nicht ausgehebelt werden kann. Auch eine Neuregelung des § 14 LuftSiG, welche die Bundeswehr zum Drohnen-Abschuss ermächtigt, kommt an den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Katastrophennotstandes (dazu 4.3.) nicht vorbei.

Der Katastrophennotstand nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG unterscheidet sich von der in Art. 35 Abs. 1 GG geregelten **Amtshilfe** insoweit, als dass die Streitkräfte im Rahmen des Katastrophennotstandes militärische Hoheitsgewalt – also unmittelbaren Zwang und Waffengewalt – anwenden dürfen. Die Bundeswehr tritt dabei als **Organ der vollziehenden Gewalt** auf. Die Amtshilfenorm, die anders als der Katastrophennotstand in Art. 35 Abs. 2 und 3 GG keine verfassungsrechtlichen Voraussetzungen kennt, ermöglicht der Bundeswehr dagegen nur **logistische**

28 Ein Beitrag in Legal Tribune Online (LTO) vom 25.1.2025 („[Bundeswehr soll unbemannte Drohnen abschießen dürfen](#)“) berichtet über einen nicht mehr realisierten Gesetzesentwurf der Ampel-Koalition zur Änderung von § 14 LuftSiG. Die damals zu ändernde Vorschrift sollte offenbar lauten: „Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben oder Waffengewalt gegen unbemannte Luftfahrzeuge anwenden.“ Zu den Gesetzesänderungen der letzten Legislaturperiode vgl. auch die Antwort der BReg. auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, Drs. 20/14595 v. 21.1.2025, <https://dserv.bundestag.de/btd/20/145/2014595.pdf> (Frage 7, S. 12).

Unterstützung (der Polizei) bzw. Hilfeleistungen ohne hoheitlichen Charakter.²⁹ Die Bundeswehr tritt dabei als „technischer Helfer“ in Erscheinung. Die Amtshilfenorm ermöglicht auch keine Befugnis-Erweiterungen der Streitkräfte im Landesinnern. Da die Bundeswehr sowohl im Katastrophennotstand als auch im Rahmen der Amtshilfe **zur Unterstützung der Polizei** herangezogen werden kann, entstehen umgangssprachlich oft Verwechslungen.³⁰ So wird in den Medien untechnisch zuweilen von erweiterter Amtshilfe durch die Bundeswehr gesprochen, die notwendig werde, sofern die Polizei überfordert sei.

Drohnenabwehr durch die Bundeswehr kann sich als **Akt der Amtshilfe** erweisen, wenn es dabei lediglich um **technische Unterstützung der Polizei** bzw. um den unterstützenden Einsatz mit Elektronik handelt, wie z. B. die GPS-Störung zur Neutralisierung der Drohne oder die Nutzung von Detektionstechnik. **Abschuss oder Zerstörung einer Drohne** unter **Anwendung von Waffengewalt** – insbesondere mit **militärischem Gerät**, das nur der Bundeswehr, nicht aber der Polizei zur Verfügung steht – geht jedoch über Amtshilfe **deutlich hinaus**. Hier steht ein hoheitlich-vollziehendes Handeln, d. h. ein Streitkräfteeinsatz im Innern in Rede, der zudem Eigentumsrechte Dritter (an der Drohne) beeinträchtigt.

4.3. Voraussetzung des Katastrophennotstandes

Um einen **Katastrophenfall** nach Art. 35 Abs. 2 GG (als **Grundlage für die „Abschuss-Kompetenzen“ der Bundeswehr im LuftSiG**) annehmen zu können, bedarf es nach dem Wortlaut der Vorschrift eines „**besonders schweren Unglücksfalles**“. Dieser Begriff beschreibt den Sonderfall einer polizeirechtlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und ist in der Kommentarliteratur (vor dem Hintergrund der sog. „Renegade-Fälle“³¹) wie folgt definiert:

„Unglücksfälle gehen auf menschliches Einwirken zurück (Reaktorunfälle, Flugzeugabstürze etc.). **Besondere Schwere** meint ein ungewöhnlich großes Ausmaß des Unglücks und eine besondere Betroffenheit der Öffentlichkeit (Flugzeugabsturz, Unfall in einem Kernkraftwerk). Erfasst werden dabei nach überwiegender Ansicht [...] auch absichtlich herbeigeführte „Unglücksfälle“, etwa terroristische Anschläge oder Flugzeugentführungen (zum Zweck eines Einsatzes des Flugzeugs als Waffe gegen Menschen) und deren Folgen.“³²

29 Im Rahmen der Amtshilfe dürfte die Bundeswehr der Polizei die entsprechenden Drohnenabwehrgeräte (Raketen etc.) lediglich zur Verfügung stellen, sie aber nicht selbst einsetzen.

30 Vgl. zur Abgrenzung *Schmidt-Radefeldt*, in: Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner (Hrsg.), Handbuch Recht der Streitkräfte, München 2025, § 17 Rn. 10; zur Amtshilfe auch § 20 Rn. 47 ff.

31 Diese bezeichnen u. a. den Fall eines von Terroristen entführten Passagierflugzeugs, das in ein vollbesetztes Gebäude, Kernkraftwerk o. ä. gesteuert werden soll. Näher zu *Renegade-Fällen Schmidt-Radefeldt*, in: Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner (Hrsg.), Handbuch Recht der Streitkräfte, München 2025, § 20 Rn. 43 ff.

32 Vgl. für viele *Schubert*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, München 10. Auflage 2024, Art. 35 Rn. 38 m.w.N.

*Nicht ausreichend für die Annahme eines „besonders schweren Unglücksfalles“ ist der Umstand, dass die Gefahr durch die eigene **Polizei oder eigene Feuerwehren nicht bewältigt werden kann.**³³ Da Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG den Einsatz der Streitkräfte nur „zur Hilfe“ der Polizeikräfte der Länder erlaubt, ist die „zur Hilfe“ angeforderte Bundeswehr **grundsätzlich auf die üblichen polizeilichen Mittel und Techniken beschränkt**. Will der Staat im Rahmen eines Katastrophennotstandes dagegen auch **spezifisch militärische Waffen** einsetzen – also solche, die der Polizei nicht zur Verfügung stehen, wie z. B. Boden-Luft-Raketen oder Kampfjets – so ist dies nach der Rechtsprechung des BVerfG erst dann zulässig, wenn „**Ereignisse von katastrophischer Dimension**“ in Rede stehen.³⁴ Das Ereignis muss also nach Ursachen, Ausmaß und Schadensfolgen **weit über einen gewöhnlichen Unglücksfall hinausgehen** und eine Gefährdung für Leib und Leben von Menschen mit sich bringen.³⁵ Bei dem **interpretationsoffenen Tatbestandsmerkmal** der „katastrophischen Dimension“ handelt es sich um eine **begriffliche Neuschöpfung** des BVerfG, die **Spielräume für unsichere, wenn nicht gar voreilige Prognosen** eröffnet. Ob sich dieses ungeschriebene (richterrechtliche) Tatbestandsmerkmal durch eine Verfassungsänderung „aus der Welt schaffen“ ließe, ist zumindest zweifelhaft.*

Ob und wann ein Drohnenüberflug im deutschen Luftraum einen „besonders schweren Unglücksfall“ i. S. d. Art. 35 Abs. 2 GG begründet, der einen Drohnen-Abschuss rechtfertigt, lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Der bloße **Drohnenüberflug zu Aufklärungs- oder Spionagezwecken** über eine Industrieanlage erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen eines „besonders schweren Unglücksfalls“ nicht,³⁶ wohl aber die **Kamikaze- oder Sabotagedrohne**, die zur „**fliegenden Bombe**“ **umfunktioniert** und **mutmaßlich gegen bestimmte Ziele eingesetzt** wird, was mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod von Menschen oder die Zerstörung kritischer Infrastruktur zur Folge haben würde.³⁷

Bei solchen *Renegade*-Konstellationen erweist sich nicht zuletzt das **Abstimmungsprozedere einer Entscheidung über den Einsatz** mit Blick auf **Praktikabilität und Eilbedürftigkeit** als problematisch: So wäre im überregionalen Katastrophennotstand (Art. 35 Abs. 3 GG) eine Entscheidung der Bundesregierung als Kollegialorgan herbeizuführen ([§ 13 Abs. 3 LuftSiG](#)). Eine ministerielle

33 Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 18. Auflage 2024, [Art. 35 Rn. 9](#).

34 [BVerfG, Urteil v. 3.7.2012 – 2 PBvU 1/11, BVerfGE 132, 1 \(16 f.\)](#).

35 [BVerwGE 162, 296 Rn. 13](#): „Dieser Begriff umfasst auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführende Schadensereignisse, die nach Ursachen, Ausmaß und Schadensfolgen weit über einen gewöhnlichen Unglücksfall hinausgehen; es muss sich um großräumige, regional bedeutsame Ausnahmesituationen von katastrophischer Dimension handeln, die bereits eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen.“

36 So auch Johannsen/Maltzahn, „[Einsatz der Bundeswehr gegen Spionagedrohnen](#)?“, JuWissBlog, 4.3.2025.

37 So auch Grosse/Jaeger/Klenner/Wyssuwa, in: FAZ v. 8.10.2025, S. 4, „[Abwehrlücke und Rechtslage](#)“.

Eilkompetenz wurde vom BVerfG als verfassungswidrig angesehen.³⁸ Überdies gilt es, die **Renegade-Zusammenarbeitsgrundsätze**³⁹ für Drohnen-Abschüsse zu optimieren.

38 [BVerfG, Beschl. v. 20.3.2013 – 2 BvF 1/05](#), BVerfGE 133, 241, Rn. 47 ff.

39 Gemeinsame Grundsätze von Bund und Ländern über die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im deutschen Luftraum durch Renegade-Luftfahrzeuge, BMI / B3 – 50011/16 (VS-NfD).